

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Antrag AN/1160/2021 der Bezirksvertretung Kalk zur Verstetigung von Förderungen**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	13.09.2021
Rat	16.09.2021

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt nimmt den Beschluss der Bezirksvertretung Kalk vom 10.06.2021 zum Förderprogramm „Dritte Orte“ zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, die institutionelle Förderung im Programm grundsätzlich mehrjährig zu bewilligen. Dabei erfolgt die Bewilligung für die Folgejahre unter Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Die Förderung richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Die Bezirksvertretung Kalk hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 unter TOP 7.16 einstimmig folgenden Beschluss zum Antrag AN/1160/2021 gefasst:

*Der Finanzausschuss und der Rat der Stadt Köln werden gebeten folgenden Beschluss zu fassen:*

*Die Verwaltung wird beauftragt, bei Förderungszusagen über das Programm „Dritte Orte“ Finanzierungszusagen für die notwendige Infrastruktur, wie z.B. Räumlichkeiten, über mehr als ein Jahr zu erteilen. Diese erweiterte Zusage ist immer unter dem Vorbehalt der weiteren Förderungsfähigkeit und rechtzeitigen Antragstellung auf weitere Förderung im nächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.*

Dieser Beschluss wird gemäß § 38 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln dem Rat bzw. dem Ausschuss mit einem Beschlussvorschlag zugeleitet.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Förderung im Programm „Dritte Orte“ richtet sich nach den vom Rat am 10.12.2020 beschlossenen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit (Vorlage 3224/2020). Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung, lassen eine mehrjährige Bewilligung aber grundsätzlich zu.

Die im Beschluss genannten Vorbehalte der weiteren Förderungsfähigkeit und rechtzeitigen Antragstellung auf Förderung im nächsten Haushaltsjahr sind grundlegende formale Voraussetzungen für die Förderung. Diese steht aber unter dem übergeordneten Vorbehalt der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Es liegt auch im Interesse der Verwaltung, den Vereinen oder Institutionen eine mehrjährige Planungssicherheit zu geben. Diese zeitlich begrenzte mehrjährige Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich aber nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellten Haushaltsmitteln und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Stadt Köln.

Daher sind auch für das Förderprogramm „Dritte Orte“ ab dem Haushaltsjahr 2022 grundsätzlich mehrjährige Förderungen vorgesehen. Die Förderung in den Folgejahren richtet sich aber nach den für das jeweilige Haushaltsjahr vom Rat bereitgestellten Haushaltsmitteln. Daher kann über die Bewilligung erst nach Prüfung aller vorliegenden Anträge auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Haushalts entschieden werden.

Anlage: Auszug aus dem Beschlussprotokoll BV 8 vom 10.06.2021